

Spezielle Qualitätsanforderungen Seilkrananlagen

Folgend werden für Seilkrananlagen spezielle Qualitätsanforderungen dargestellt. Darüber hinaus wird auf die allgemeinen Qualitätsanforderungen für die Ausführung von Betriebsarbeiten verwiesen.

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Abrutschen von Stammteilen und Steinen ist möglichst zu vermeiden. ▪ Die Seilkrananlage muss ordnungsgemäß und sicher aufgebaut und verankert sein. ▪ Bei extremem Frost oder hoher Schneeeauflage ist die Arbeit am Hang einzustellen.
Waldbestand	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Z-Bäume sollen nicht als Abspannbäume benutzt werden. ▪ Bestandesschäden, insbesondere Schäden an ausgewählten Zukunftsbäumen sind zu vermeiden. Z-Bäume dürfen grundsätzlich nicht beschädigt werden. Am verbleibenden Bestand dürfen Bestandesschäden nur bei max. 15 % der Stammzahl vorkommen. ▪ Als Schaden gilt jede mindestens 10 cm² große, den Holzkörper freilegende Verletzung. ▪ Beschädigte Trassenrand-, Sattel- und Abspannbäume sind zu entnehmen.
Arbeitsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Seiltrassen sind möglichst in Falllinie oder ggf. entsprechend der Geländegegebenheiten einzulegen. ▪ Das Arbeitsverfahren ist der Holzstärke anzupassen. ▪ Mit dem Gebirgscharvester aufgearbeitetes Holz ist sortenweise innerhalb des Kranbereichs abzulegen.
Poltern	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Holz ist grundsätzlich - am Hang nach Möglichkeit - bündig, losweise getrennt und auf Unterlagen auf den zugewiesenen Polterplätzen zu poltern. ▪ Die Anzahl der Unterlagen wird vom Rucker am Polter angeschrieben. ▪ Überlängen in Fixlängenpolter sind auf Maß zu bringen. ▪ Die Poltergröße beträgt im Regelfall mindestens 10 Fm. In begründeten Einzelfällen (insbesondere bei Wertholz) sind auch kleinere Poltergrößen zulässig. ▪ Alle Holzpolter müssen maschinenverladbar und verkehrssicher angelegt sein (möglichst 1 m Abstand vom Fahrbahnrand, max. Poltertiefe 8,0 m, max. 2 m unter dem Wegniveau). ▪ Die Belange der Abfuhrlogistik sind mit dem Auftraggeber abzusprechen und zu berücksichtigen.
Vermessung und Sortierung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Alles Holz ist nach den in Deutschland gültigen Bestimmungen zu vermessen und zu sortieren. ▪ Alle verwendeten Messgeräte müssen zum Zeitpunkt der Messung den Erfordernissen des gesetzlichen Mess- und Eichwesens in Deutschland entsprechen.